nierten und in gewissem Umfang staatlich beaufsichtigten Unternehmen. Aber es behielt seine privatrechtliche Rechtsform und vermögensrechtliche Selbständigkeit. Den ~~vom Bund~~ aus der Mitte der ~~Bundes~~ Staatsregierungen unternommenen Versuch der Umwandlung in eine nachgeordnete ~~Staatsstelle~~ staatliche Verwaltungsstelle wehrte es erfolgreich ab (S. 418). Bismarck stellte 1864 der preußische Außenminister v. ausdrücklich fest, die ~~[illegible]~~ Mon. Germ. hist. seien kein vom Bund veranlaßtes und seiner Leitung unterstehendes Unternehmen (S. 419).

III

~~Zunächst~~ Jedoch von der Rechtsstellung eines staatlich subventionierten Privatunternehmens zu derjenigen einer öffentlich rechtlichen Organisation war nur ein Schritt. Er geschah 1875. Im Zusammenhang mit einer dringend notwendig gewordenen Reform des Aufbaus der Mon. Germ. hist. wurden damals neue Statuten beschlossen. Sie haben ein durchaus öff. rechtliches Gepräge. Schon die Art ihrer Festsetzung deutet darauf hin. Zwar sind sie von der Gesellschaft beschlossen, aber vom Bundesrat genehmigt. Auch die nunmehrige Organisation der Mon. Germ. hist. ~~steht~~ stand damit in Einklang, insbesondere die Tatsache, daß der Zentraldirektion Vertreter der Akademien der Wissenschaften in Berlin, München und Wien angehören hörten (S. 517). In der Folgezeit ~~wurde~~ trat der öffentlich rechtliche Zug des Unternehmens immer deutlicher hervor, z. B. (in der ~~Umwandlung~~ Übernahme der Stelle des Präsidenten der ~~Mon~~ Zentraldirektion in ~~eine~~ das Reichsbeamtenverhältnis Statuten von 1891 (S. 631), in der Umbenennung der Leitung des Unternehmens in „Kaiserliche Zentraldirektion der Mon. Germ. hist.", in der Verwendung des Reichsadlers in ~~X~~ den amtlichen Siegelmarken und Stempeln (S. 642).